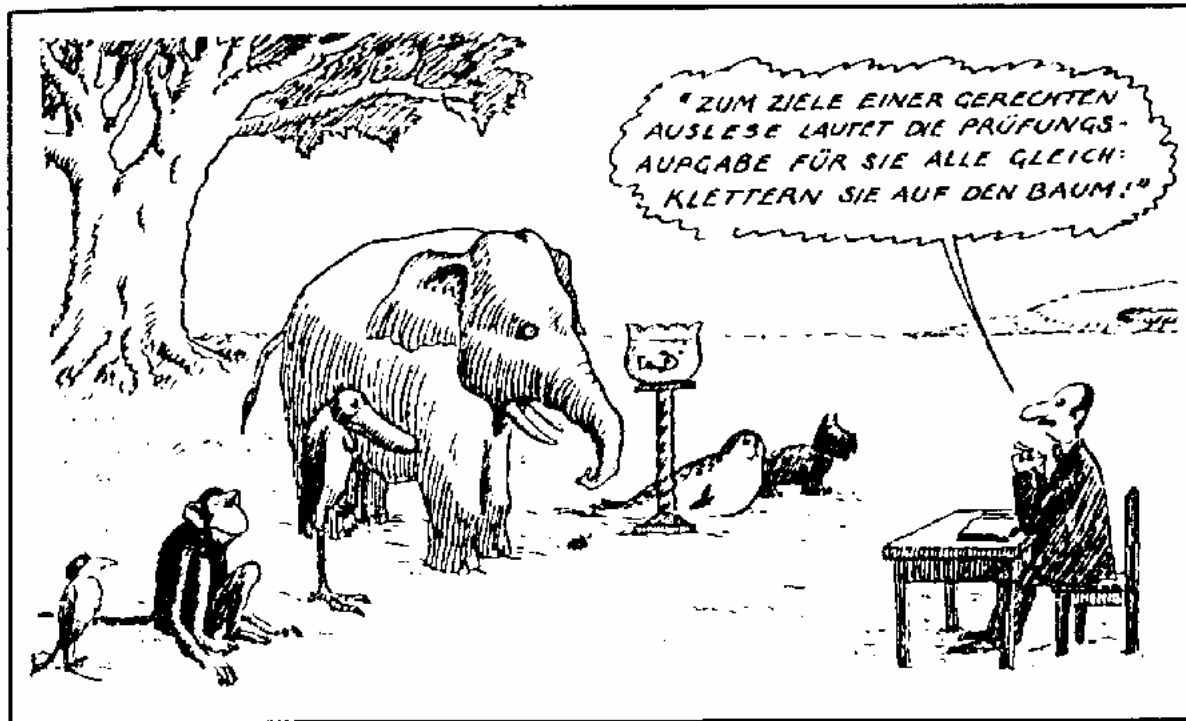


FÖRDERNDER UNTERRICHT



FÖRDERNDER UNTERRICHT

Ziel aller Weiterentwicklung in Schule ist die Verbesserung der Unterrichtsqualität, um erfolgreiches Lernen für die heterogene Schülerschaft zu ermöglichen.

Notwendig ist daher die individuelle Förderung

FÖRDERNDER UNTERRICHT

- o Schulgesetz
- o Orientierungsrahmen Schulqualität
- o Grundschulordnung
- o Leitlinien für die Arbeit in der Grundschule
- o Rahmenplan Allgemeine Grundlegung und Teilrahmenpläne
- o Verwaltungsvorschriften
 - o 1993 Lernschwierigkeiten und Lernstörungen
 - o 2006 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- o 1994/ 1995 Differenzierte Leistungsbeurteilung
- o Übergreifende Schulordnung

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Schulgesetz

§ 1 Auftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus dem Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Anlagen und Erweiterung seiner Fähigkeiten ...

§ 3 Schülerinnen und Schüler

(2) Die Schule fördert die Schüler in ihrer persönlichen Entwicklung. Sie bietet den Schülern Information, Beratung, Unterstützung und Hilfe in allen für das Schulleben wesentlichen Fragen an und empfiehlt in schulischen Problemlagen Ansprechpersonen.

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Orientierungsrahmen Schulqualität

IX. Unterrichtsqualität

- ✓ Klassenmanagement
- ✓ Lernförderliches Unterrichtsklima
- ✓ Motivierung
- ✓ Klarheit
- ✓ Wirkungs- und Kompetenzorientierung
- ✓ Umgang mit Heterogenität, Differenzierung
- ✓ Schülerorientierung, Unterstützung
- ✓ Aktivierung
- ✓ Angemessene Methodenvariation
- ✓ Konsolidierung, Lernerfolgssicherung

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Grundschulordnung

§ 8 Zielsetzung und Gestaltung von Unterricht und Schulleben

(1) Die Grundschule vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten ... Sie bietet dem Schüler Hilfen und Orientierung.

(2) Die Grundschule beachtet in ihrer Bildungsarbeit den jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes.

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Grundschulordnung

§ 10 Beratung und Unterstützung durch die Schule

- (1) Der Schüler hat das Recht auf Beratung und Unterstützung.

Förderung unter besonderen Gesichtspunkten:

§ 26 bis § 31

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Grundschulordnung

Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

§ 34 Grundsätze der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

- (1) ... Die Schule hat durch der jeweiligen Leistungsfähigkeit angemessene Anforderung die Leistungsbereitschaft und Leistung zu fördern.

§ 35 Leistungsbeurteilung

- (1) ... Die Beurteilung berücksichtigt den individuellen Lernfortschritt des Schülers, seine Leistungsbereitschaft und auch die Lerngruppe ...

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Leitlinien für die Arbeit in der Grundschule

Auftrag der Grundschule seit 1984 ... ist insbesondere

- ✓ **das Kind als Person anzunehmen, seine weitere personale Entfaltung anzuregen und es in seiner Individualität ganzheitlich zu fördern**
- ✓ **die individuelle Ausgangslage des Kindes zu erkunden und auf dieser Grundlage die individuellen Fertigkeiten und Fähigkeiten anzuregen und zu fördern.**

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Rahmenpläne Allgemeine Grundlegung

- **2.3 Lern- und Leistungskultur**

Das Ziel einer grundlegenden Bildung und einer allseitigen Kompetenzentwicklung **jeden Kindes** erfordert den Auf- und Ausbau einer Kultur des Lernens und Leistens, die alle in der Schule handelnden Personen einschließt.

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Verwaltungsvorschriften

1993 Lernschwierigkeiten und Lernstörungen

1.2 Jedes Kind ist entsprechend seinen individuellen Lernvoraussetzungen in der Lerngruppe zu fördern.

2.1 Für die Schule leitet sich daraus die Verpflichtung ab, jedes Kind mit den ihm angemessenen Hilfen zu fördern ...

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Verwaltungsvorschriften

**2006 Unterricht von Schülerinnen und Schülern
mit Migrationshintergrund**

Allgemeine Grundsätze

**Ziel ist eine möglichst gute Integration
(altersgemäß) in das Schulwesen und das
Erreichen schulischer Abschlüsse zu fördern
(§1 Abs. 2 Satz 3 SchG) ... Zugleich sollen alle
Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten
stärken, mit Menschen verschiedener
Sprachen und Kulturen zu leben und zu
lernen.**

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Differenzierte Leistungsbeurteilung (1994/ 1995)

2. Absatz: Klassenarbeiten

Der individuelle Lernanspruch des Kindes, dem wir in der Grundschule besonders Rechnung tragen wollen und müssen, verbietet eine Leistungsfeststellung, die grundsätzlich für alle Kinder zum gleichen Zeitpunkt mit dem gleichen Anspruch zu treffen wäre.

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Übergreifende Schulordnung

§ 2 Individuelle Förderung; Beratung und Unterstützung durch die Schule

(1) Jede Schulart und jede Schule ist der individuellen Förderung der Schüler verpflichtet ...

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Aus den Fundstellen der Gesetzestexte und Verordnungen ergibt sich:

- o Jede Schule ist eine fördernde Schule.
- o Jeder Unterricht ist fördernder Unterricht.
- o Förderung ist Aufgabe einer jeden Lehrkraft und ist nicht delegierbar.
- o Differenzierung und Förderung sind ein ständiger pädagogischer Auftrag.
- o Jedes Kind hat einen Anspruch auf Förderung (§1 SchG).

FÖRDERNDER UNTERRICHT

Wesentliche Elemente für die Umsetzung des Förderauftrages sind

- o Strukturierte Beobachtung
- o Planung differenzierter Lernangebote
- o Lernprozessbegleitung
- o Evaluation